



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

08.05.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 b Satz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 07.05.2021, folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage aufgeführten öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel sowie den in der Anlage genannten Wochentagen und zu den dort genannten Uhrzeiten ist der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken gemäß § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Änderung der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 07.05.2021, untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Montag, 10. Mai 2021** und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Sonntag, den 16. Mai 2021**. Eine Verlängerung ist möglich.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

3. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a, § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
4. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 07.05.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider*innen festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein*e Verstorbene*r krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider*in war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 9 insbesondere auch das umfassende oder auf bestimmte Zeiten beschränkte Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des

Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 07.05.2021, sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die aufgeführten öffentlichen Bereiche und Zeiträume, in denen das Verbot gilt, sind vom Fachdienst Gesundheitsdienste mit den jeweiligen kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden abgestimmt worden. Nach den Erfahrungen der jeweiligen Ämter, Städte und Gemeinden ist an den benannten Orten regelmäßig eine Zusammenkunft von Personen zu erwarten, die sich treffen, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was bewirkt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes, die Kontaktbeschränkung oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Dadurch werden nicht nur die an dem Treffen teilnehmenden Personen, sondern auch andere Passanten und Passant*innen gefährdet.

Die Anordnung ist zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt und bildet den zeitlichen Rahmen ab, in dem in den jeweiligen räumlichen Bereichen, Zusammentreffen von Personengruppen zu erwarten sind.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Diese Anordnung tritt am 10.05.2021 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 16.05.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a in Verbindung mit § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

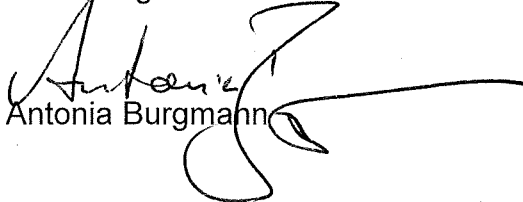
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Im Auftrag


Antonia Burgmann

Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.05.2021 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 07.05.2021, der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt sind

An folgenden Orten sind der Ausschank und Konsum während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich untersagt:

1. Stadt Rendsburg

• **Montag – Sonntag 8 – 24 Uhr**

- Bushaltestelle auf Höhe Schleswiger Chaussee 41
- Schiffbrückenplatz

2. Gemeinde Padenstedt

• **Montag – Sonntag 7 – 23 Uhr**

- Bushaltestellen in der Gemeinde Padenstedt
 - o Hauptstraße 61
 - o Hauptstraße 101
 - o Hauptstraße/Zur Osterheide
 - o Hauptstraße/Zum Barnahe
- Spielplatz im Ortsteil Padenstedt-Kamp
- Bereich des Gemeinde- und Sportzentrums der Gemeinde, Hauptstraße 60